

## Beschlussempfehlung

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/1822 –

Landesgesetz zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts

Berichterstatter: Abgeordneter Günther Ramsauer

### Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags vom 13. Dezember 2012 (Plenarprotokoll 16/39, S. 2498) ist der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss – federführend –, an den Ausschuss für Bildung, an den Innenausschuss und an den Rechtsausschuss überwiesen worden.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 17. Januar 2013, in seiner 26. Sitzung am 21. Februar 2013, in seiner 27. Sitzung am 5. März 2013, in seiner 29. Sitzung am 18. April 2013 und in seiner 30. Sitzung am 16. Mai 2013 beraten.

In seiner 26. Sitzung am 21. Februar 2013 hat der Haushalts- und Finanzausschuss ein öffentliches Anhörverfahren durchgeführt.

In seiner 27. Sitzung am 5. März 2013 hat der Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen, ein schriftliches Anhörverfahren durchzuführen und den Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur um Mitberatung zu ersuchen.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 2. Mai 2013 beraten.

Der Ausschuss für Bildung hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 2. Mai 2013 beraten.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 14. Mai 2013 beraten.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 21. Mai 2013 beraten.

### Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben werden.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Nach zehn Jahren hauptberuflicher professoraler Tätigkeit an einer Hochschule, die nicht Zeiten der beruflichen Qualifizierung sind, werden Leistungsbezüge gemäß Satz 1 als Mindestbetrag in einer Gesamthöhe von 300 Euro durch die Hochschule garantiert; dabei gelten als professorale Tätigkeiten auch Zeiten einer hauptberuflichen Wahrnehmung von Funktionen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Zeiten nach Absatz 1 Satz 3 werden durch folgende Unterbrechungszeiten nicht gemindert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dienen; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(3) Feststellung über die Berücksichtigung von Zeiten nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 trifft die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule sowie die Rektorin oder der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

2. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der zum 1. Januar 2013 in Kraft tretende Erhöhungsbetrag des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 (240 Euro) wird auf Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungs-

„Gültig ab 1. Juli 2013, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt

### 3. Landesbesoldungsordnung W

#### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
<b>Betrag bis 30. Juni 2013</b>	4.017,99	4.892,70	5.496,94
<b>Betrag ab 1. Juli 2013</b>	4.017,99	4.892,70	5.551,91

“

- II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 7 wird folgender neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) Bei Beamtinnen und Beamten, die die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 3 LBesG erfüllen und deren ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 bis 7 niedriger sind als der in § 37 Abs. 1 Satz 3 LBesG genannte Mindestbetrag, wer-

bezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, die an Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe W 2 laufend monatlich gezahlt werden, über deren Gewährung bis zum 31. Dezember 2012 entschieden worden ist und deren Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt begonnen hat, angerechnet. Leistungsbezüge nach Satz 1 sind bis zu insgesamt 150 Euro von dieser Anrechnung ausgeschlossen. Übersteigt die Summe der Leistungsbezüge nach Satz 1 den Betrag von 150 Euro, verbleibt ein anrechnungsfreier Sockelbetrag von insgesamt 150 Euro. Bei der Anrechnung sind zunächst alle ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge, dann alle unbefristeten Leistungsbezüge und schließlich alle befristeten Leistungsbezüge zu berücksichtigen; in allen Fällen sind ältere Leistungsbezüge vor jüngeren anzurechnen, bei gleich alten erfolgt die Anrechnung anteilig.“

- b) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden Absätze 8 bis 11.

3. In Anlage 1 wird Nummer 6 der Vorbemerkungen wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„6. Zulage für Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes und des Steuerfahndungsdienstes“

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ durch die Worte „Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ ersetzt.

4. In Anlage 6 erhält Tabelle Nummer 3 („Landesbesoldungsordnung W“) folgende Fassung:

den Leistungsbezüge in der dort genannten Höhe berücksichtigt.“

- b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

2. In § 88 Abs. 4 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 69 Abs. 1 und 8 LBesG“ durch die Verweisung „§ 69 Abs. 1 und 9 LBesG“ ersetzt.

3. In § 91 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vor dem 1. Juli 2013 in den Ruhestand getreten sind, ist in Ämtern der Besoldungs-

gruppe W 2 § 69 Abs. 7 LBesG und in Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 § 84 Abs. 8 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2013 sinngemäß anzuwenden.“

### III. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

#### 1. Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. § 79 wird wie folgt geändert:

##### a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Dauer, die Erteilung und den Verfall des Erholungsurlaubs,“

##### b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die Abgeltung von Erholungsurlaub, der wegen Dienstunfähigkeit vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genommen werden konnte, sowie“

##### c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.“

#### 2. Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.

#### 3. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:

„8. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 4 geändert.“

### IV. Artikel 10 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. § 7 wird wie folgt geändert:

##### a) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei einer Dienstreise am Dienort oder zum Wohnort mit einer Gesamtdauer von mindestens acht Stunden am Kalendertag wird ein gekürztes Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen von 2,05 EUR gewährt. Revierleiterinnen und Revierleiter erhalten für Dienstreisen am Dienort (§ 2 Abs. 3 Satz 4) kein Tagegeld. Satz 1 gilt sinngemäß für die an einem Kalendertag durchgeführten Dienstreisen am Dienort oder zum Wohnort, bei denen erst durch die Zusammenrechnung nach Absatz 2 die Gesamtdauer von mindestens acht Stunden erreicht wird.“

##### b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

##### aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltliche Mahlzeiten, ist von dem Tagegeld für das unentgeltliche Frühstück 20 v. H., für das unentgeltliche Mittag- und Abendessen je 40 v. H., mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) in der jeweils geltenden Fassung einzubehalten.“

##### bb) In Satz 2 wird das Wort „Verpflegung“ durch das Wort „Mahlzeiten“ ersetzt.

##### c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.“

### V. Artikel 31 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 6 wird wie folgt geändert:

##### a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort ‚Anwendung‘ die Worte ‚und § 6 Abs. 2 und 3 LRKG keine Anwendung‘ eingefügt.

##### b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz ‚(§ 11 Abs. 1 LRKG)‘ durch den Klammerzusatz ‚(§ 10 Abs. 1 LRKG)‘ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz ‚(§§ 8 und 11 Abs. 1 LRKG)‘ durch den Klammerzusatz ‚(§§ 8 und 10 Abs. 1 LRKG)‘ ersetzt.“

### VI. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

#### 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

##### a) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. Artikel 1 §§ 37 bis 40, § 69 Abs. 7 und Tabelle Nr. 3 der Anlage 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2013,“.

##### b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

#### 2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 treten §§ 19, 21 und 22 sowie die Anlage II Nr. 3 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430; 2012 S. 92), BS 2032-1, am 1. Januar 2013 außer Kraft.“

Frank Puchtl  
Vorsitzender

